



*Kreiskriegervereinigung
Eichstätt Land*

Satzung der

Kreiskriegervereinigung Eichstätt Land

Stand 10.10.2021

Inhaltsverzeichnis

Erklärungen:

- | | | | |
|----|---|-----------|----------|
| 1* | Kreiskriegervereinigung Eichstätt Land | abgekürzt | KKV EI L |
| 2* | Soldaten- oder Kriegerverein bzw. Kameradschaft
und ab den 10.10.2021 neu aufgenommene Vereine | abgekürzt | SKV o. K |

§ 1	Name, Sitz und Geschäftsjahr	Seite 3
§ 2	Zweck der KKV EI L	Seite 3
§ 3	Mitgliedschaft	Seite 4
§ 4	Ausscheiden aus der KKV EI L	Seite 4
§ 5	Ausschluss	Seite 5
§ 6	Rechte der SKV o. K und deren Mitglieder	Seite 5
§ 7	Pflichten der Mitglieder	Seite 5
§ 8	Organe der KKV EI L	Seite 5
§ 9	Mitgliederversammlung	Seite 6
§ 10	Einberufung der Mitgliederversammlung	Seite 6
§ 11	Durchführung der Mitgliederversammlung	Seite 6
§ 12	Aufgaben der Mitgliederversammlung	Seite 6
§ 13	Die Vorstandschaft / Amtszeit / Vertreterregelung	Seite 7
§ 14	Beschlussfassung der Vorstandschaft	Seite 7
§ 15	Mittel der KKV EI L	Seite 7
§ 16	Jahresbeitrag pro SKV o. K	Seite 8
§ 17	Satzungsänderung oder Auflösung der KKV EI L	Seite 8
§ 18	Ehrungen	Seite 8
§ 19	Inkrafttreten der Satzung	Seite 8

Satzung der Kreiskriegervereinigung Eichstätt Land

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr.

- (1) Name
Die Vereinigung führt den Namen
Kreiskriegervereinigung Eichstätt Land (Abkürzung: KKV EI L)
- (2) Sitz
Die KKV EI L hat ihren Sitz
am jeweiligen Wohnort des gewählten 1.Vorstands
- (3) Geschäftsjahr
Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.

§ 2 Zweck der KKV EI L.

(1) Zweck

Die KKV EI L ist selbstlos tätig,
sie verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele.

Insbesondere setzt sie sich ein für:

- (1) Völkerverständigung und die Erhaltung des Andenkens der
Gefallenen und Vermissten der Kriege und der Verstorbenen der
Vereinigung.
- (2) Förderung der Soldaten- oder Kriegervereine
bzw. Kameradschaften
im Sinne des Friedens-, Kultur- und Heimatgedankens.
- (3) Soldaten und Reservistenbetreuung

(2) Mittelverwendung für satzungsgemäße Zwecke

Die Mittel der KKV EI L dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet
werden.

Es darf keine Person oder Institution durch Ausgaben, die den Zwecken der
KKV EI L fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen
begünstigt werden.

Die Mitglieder erhalten keine finanziellen Zuwendungen
aus den Mitteln der KKV EI L.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Vereinigung besteht aus SKV o. K die in der Mitgliederliste aufgeführt sind.

Die SKV o. K werden durch den 1. Vorstand o.V.i.A. vertreten.

Zum Beitritt in die Vereinigung bedarf es für neu hinzukommende Vereine:

- (a) Eines vom 1. Vorstand o.V.i.A. des neuen Mitglieds unterzeichneten Antrags des Beitritts in dem sich der Antragsteller zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet.
Der Antrag auf Beitritt muss zuvor von den Mitgliedern des Antragstellers bei deren Mitgliederversammlung durch Abstimmung beschlossen werden.
- (b) Der Antrag ist beim 1. Vorstand o.V.i.A der KKV EI L einzureichen.
- (c) Über den Beitritt wird bei der folgenden Mitgliederversammlung der KKV EI L durch Abstimmung endgültig entscheiden.

Mitgliederliste der KKV EI L

Die Mitgliederliste ist vom Schriftführer aktuell zu halten.

Alle Beitrittserklärungen und Austrittserklärungen sind vom Schriftführer archivieren.

Mitglieder der KKV EI L "Stimmberechtigung"

Alle Mitglieder der SKV o. K sind zugleich Mitglieder der KKV EI L und bei der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.

§ 4 Ausscheiden aus der KKV EI L.

Der Austritt muss schriftlich, vom 1. Vorstand o.V.i.A. des / der SKV o. K unterschrieben, beim 1. Vorstand der KKV EI L bis 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung der KKV EI L eingereicht werden.

Die Erklärung des Austritts ist zuvor mit den Mitgliedern des / der SKV o. K bei deren Mitgliederversammlung durch Abstimmung zu beschließen.

Der Beschluss ist der Austrittserklärung beizufügen.

Der Austritt ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres möglich.

Der Jahresbeitrag ist daher voll zu entrichten.

Der / Die austretende SKV o. K verliert jeden Anspruch gegen die KKV EI L und ihrem Vermögen.

Auflösung

Die Mitgliedschaft endet durch Auflösung eines / einer SKV o. K.

§ 5 Ausschluss

Ein(e) SKV o. K kann aus der Vereinigung ausgeschlossen werden

- (1) Bei Schädigung des Ansehens oder der Interessen der KKV EI L
- (2) Rückständige Beiträge
wegen rückständiger Beiträge, welche trotz zweifacher schriftlicher Mahnung nicht entrichtet wurden.
- (4) Anspruch / Verbindlichkeiten
Ausgeschiedene oder ausgeschlossene SKV o. K haben keinerlei Anspruch an das Vermögen der KKV EI L.
Sie sind aber verpflichtet, eventuell bestehende Verbindlichkeiten der KKV EI L gegenüber voll zu erfüllen.

§ 6 Rechte der SKV o. K und deren Mitglieder

Die SKV o. K und deren Mitglieder haben das Recht:

- (1) die Vertretung ihrer Interessen im Rahmen des Zweckes der KKV EI L zu fordern.
- (2) An den Veranstaltungen und Versammlungen der KKV EI L teilzunehmen.
- (3) Der jeweilige 1. Vorstand o.V.i.A. der aktuellen SKV o. K kann Anträge stellen.

§7 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben der KKV EI L haben die Verpflichtung:

- (1) Die satzungsgemäßen Ziele und Zwecke der KKV EI L anzuerkennen, zu unterstützen und zu fördern.
- (2) die Beschlüsse der Mitgliederversammlung mitzutragen.
- (3) die festgesetzten Jahresbeiträge zu entrichten.
- (4) Die Vorstandschaft zu wählen.

§8 Organe der KKV EI L

Die der KKV EI L obliegenden Aufgaben werden besorgt durch:

- (1) die Mitgliederversammlung,
- (2) die Vorstandschaft

§ 9 Mitgliederversammlung

Jährlich ist mindestens einmal eine Mitgliederversammlung abzuhalten.
Zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist der Vorstand jederzeit berechtigt.

Er ist hierzu verpflichtet, wenn ihre Einberufung von mindestens drei der SKV o. K, unter Angabe des Zweckes, schriftlich beantragt wird.

§10 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Einberufung der Mitgliederversammlung, durch den 1. Vorstand o.V.i.A., hat durch eine schriftliche Einladung an alle SKV o. K zu erfolgen.

Die SKV o. K sind verpflichtet die Einladung an alle Mitglieder weiterzuleiten und deren Teilnahme zu organisieren.

§11 Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) Den **Vorsitz** in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorstand.
Ist dieser verhindert oder am Gegenstand der Beratung beteiligt, so übernimmt der 2. Vorstand den Vorsitz.
- (2) Über die Mitgliederversammlung und Ihre Beschlüsse ist vom Schriftführer, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand beauftragten Mitglied des Vorstandes, eine **Niederschrift** zu fertigen und vom Vorstand und vom Ausfertiger zu unterzeichnen.
Diese Niederschrift ist vom Schriftführer oder dessen Vertreter der gesamten Vorstandschaft u. allen SKV o. K auf elektronischem Weg zu übermitteln.
- (3) Die **Art der Abstimmung** bestimmt die Versammlung.
- (4) Sie fasst ihre Beschlüsse, soweit nicht eine qualifizierte Mehrheit in der Satzung festgelegt ist, mit **einfacher Stimmenmehrheit** der anwesenden Mitglieder.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder **beschlussfähig**.
- (6) Beschlüsse über die **Änderung der Satzung** und zur **Auflösung** der KKV EI L bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- (7) Das **Stimmrecht** muss durch das Mitglied persönlich ausgeübt werden.
- (8) **1. und 2. Vorstand** sind schriftlich in geheimer **Wahl** zu wählen.
Steht nur ein Kandidat zur Wahl, so kann per Akklamation abgestimmt werden, wenn der Kandidat dies wünscht oder die Versammlung dies mehrheitlich beschließt.

§12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- (1) Genehmigung des alljährlich zu erstattenden Tätigkeits- und Kassenberichtes mit Entlastung der Vorstandschaft und des Vereinskassiers.
- (2) Festsetzung der Höhe des Beitrags pro SKV o. K – Mitglied.
- (3) Festsetzung und Abänderung der Satzung.
- (4) Wahl und Abwahl der Vorstandschaft und der Rechnungsprüfer.
- (5) Beschlussfassung über die von SKV o. K gestellten Anträge.
- (6) Verbescheidung von Beschwerden gegen die Vorstandschaft.
- (7) Abstimmung über Neuaufnahmen bzw. Ausschlussanträge.
- (8) Beschlussfassung über die Auflösung der KKV EI L.

§13 Die Vorstandschaft / Amtszeit / Vertreterregelung

Die Vorstandschaft besteht aus:

dem 1. Vorstand,
dem 2. Vorstand,
dem Schriftführer,
dem Kassier und
bis zu 4. Beisitzer

- (1) Die Vorstandschaftsmitglieder üben ihr Amt grundsätzlich ehrenamtlich aus.
- (2) Der 1. Vorstand vertritt die KKV EI L im Außenverhältnis. Dies gilt insbesondere für rechtliche Angelegenheiten.
- (3) Der 1. Vorstand ist einzelvertretungsberechtigt.
- (4) Der 2. Vorstand vertritt die KKV EI L nach außen, nur bei Verhinderung des 1. Vorstandes, jeweils mit einem weiteren Mitglied der Vorstandschaft.
- (5) Im Innenverhältnis ist der 2. Vorstand der KKV EI L gegenüber verpflichtet, das Vorstandsamt nur bei Verhinderung des 1. Vorstandes auszuüben.
- (6) Einnahmen u. Ausgaben sind vom Kassier mit Quittungen / Rechnungen zu belegen.
Die Mitglieder der Vorstandschaft werden jeweils für 3 Jahre gewählt und bleiben bis zur satzungsgemäßen Bestellung der nächsten Vorstandschaft im Amt.
(Die derzeitige Vorstandschaft verbleibt im Amt, Neuwahlen finden zum ersten Mal im Jahr 2022 statt)
- (7) Wiederwahl ist möglich.
- (8) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit die Bestellung der Vorstandschaft oder einzelner Funktionsträger widerrufen.
Eine Abwahl kann erfolgen, wenn ein Mitglied der Vorstandschaft sich eine grobe Pflichtverletzung zuschulden kommen lassen hat, oder sich zur Führung der ordnungsgemäßen Geschäfte als ungeeignet erwiesen hat.
Die Abwahl ist in geheimer Abstimmung schriftlich durchzuführen.

§14 Beschlussfassung der Vorstandschaft

- (1) Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte Ihrer Mitglieder anwesend sind.
- (2) Sie fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der Anwesenden.
Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorstandes.

§15 Mittel der KKV EI L

Die zur Erfüllung der Vereinigungszwecke notwendigen Mittel werden erbracht durch

- (1) Beiträge der SKV o. K,
- (2) Spenden und Zuwendungen,
- (3) Einnahmen aus Unternehmungen und Veranstaltungen der KKV EI L.

§16 Jahresbeitrag pro SKV o. K

Jeder SKV o. K überweist 1 x im Jahr pro SKV o. K - Mitglied den Beitrag der von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird (zur Zeit sind dies 0,50 € pro SKV o. K - Mitglied).
Der Stichtag der Erhebung ist der 01.05.

§17 Satzungsänderung oder Auflösung der KKV EI L

- (1) Die Vorstandschaft der KKV EI L kann Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung der KKV EI L, bei der Mitgliederversammlung einreichen.
- (2) Von SKV o. K können Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung der KKV EI L eingereicht werden.
Dieser Antrag muss schriftlich, vom 1. Vorstand des / der SKV o. K unterschrieben, bis 5 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorstand der KKV EI L eingereicht werden.
Der Antrag ist zuvor mit den Mitgliedern des / der SKV o. K bei deren Mitgliederversammlung durch Abstimmung zu beschließen.
Der Beschluss ist dem Antrag beizufügen.
- (3) Der Antrag ist schriftlich, und mit genauer Formulierung des Änderungswunsches zu stellen.
- (4) Die Formulierung des Änderungswunsches ist im Vergleich zur Satzung schriftlich, als Anlage zur Tagesordnung bei der Einberufung der Mitgliederversammlung der KKV EI L mitzuteilen.
- (5) Bei Auflösung der KKV EI L wird das Vermögen zu gleichen Teilen an die aktuellen SKV o. K aufgeteilt.

§ 18 Ehrungen

An Personen, die sich für die KKV EI L besondere Verdienste erworben haben, kann

- (1) eine Ehrung durch Urkunde bzw. Ehrennadel oder sonstiges
- (2) die Ehrenmitgliedschaft der Vereinigung verliehen werden.

§ 19 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit dem Tage der rechtsgültigen Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

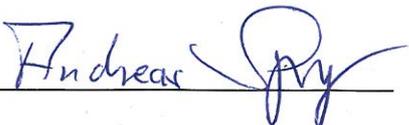
Hitzhofen, 10.10.2021



Bayer Franz 1. Vorstand



Klinger Rupert 2. Vorstand



Spreng Andreas Schriftführer



Hollinger Benedikt Kassier